



# Gemeinde Wiedergeltingen

Landkreis Unterallgäu

## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“

### Zusammenfassende Erklärung

*Gemäß § 10a BauGB*

Stand: 03.03.2026

Planverfasser:



**DAURER + HASSE**

Büro für Landschafts-  
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse  
Landschaftsarchitekten bdla  
+ Stadtplaner  
Buchloer Straße 1  
86879 Wiedergeltingen  
Telefon 08241 - 800 64 0  
Telefax 08241 - 99 63 59

[www.daurerhasse.de](http://www.daurerhasse.de)  
[info@daurerhasse.de](mailto:info@daurerhasse.de)

## INHALT

1	VORBEMERKUNGEN.....	3
2	ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG.....	3
3	VERFAHREN.....	3
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE .....	4
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	6
5.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	6
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB .....	6
5.3	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	17
5.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	17
5.5	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
5.6	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
6	GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES - ALTERNATIVENPRÜFUNG .....	20

## 1 VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Dem § 10a Abs. 1 BauGB entsprechend wird in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung in übersichtlicher Form dargelegt, „... die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

## 2 ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG

Das Regionalwerk Unterallgäu GmbH, ein Zusammenschluss aus 29 Kommunen und dem Landkreis Unterallgäu, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 15 MWp südlich von Wiedergeltingen. Damit soll eine der ersten Anlagen unter dem im Dezember 2024 gegründeten Zusammenschluss errichtet werden. Das Unternehmen ist vollständig in kommunaler Hand und soll die Energie-Erzeugung aus regenerativen Quellen im Landkreis Unterallgäu beschleunigen. Dabei liegt eine am Gemeinwohl orientierte und nachhaltige Energiegewinnung im Fokus.

Ziel der Gemeinde, welche ebenfalls Gesellschafter im Regionalwerk Unterallgäu ist, ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Wiedergeltingen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Durch den Vorhabensträger wird eine regionale Wertschöpfung fokussiert.

Die gegenständlich geplante Anlage erfüllt nicht die Vorgaben des § 35 Abs. 8 und 9 BauGB und ist dadurch nicht von einer Aufstellung einer Bauleitplanung befreit. Zudem ist aufgrund der Größe und Lage der Anlage eine Beeinträchtigung insbesondere der Öffentlichen Belange „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Orts- und Landschaftsbild“ nicht auszuschließen. Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes sollen daher die Voraussetzungen für den Bau der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Parallel dazu wird für den Geltungsbereich auch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan aufgestellt.

## 3 VERFAHREN

Auf die Bauleitplanung wurde das Regelverfahren nach § 2 i.V.m. §§ 3 und 4 BauGB angewandt.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren nach § 2 Abs.1 BauGB	06.11.2024
Erweiterung Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes um ein weiteres Grundstück	04.06.2025
Billigungs- und Verfahrensbeschluss Vorentwurf	04.06.2025
Bekanntmachung	03.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)	07.07.2025 - 08.08.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB)	07.07.2025 - 08.08.2025
Abwägung, Billigungs- und Verfahrensbeschluss Entwurf mit erneut erweiterten Geltungsbereich um die Teilgeltungsbereiche A, B und C	03.12.2025

Verfahrensschritt	Datum
Bekanntmachung	09.12.2025
Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)	11.12.2025 - 19.01.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit (§ 4 Abs. 2 BauGB)	11.12.2025 - 19.01.2026
Abwägung und Satzungsbeschluss	18.02.2026

#### 4 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Dieser Bebauungsplan besteht auch einem Hauptgeltungsbereich mit den Festsetzungen zu der Freiflächenphotovoltaikanlage und insgesamt drei Teilgeltungsbereichen mit artenschutzrechtlichen Festsetzungen. Das Planungsgebiet des Hauptgeltungsbereiches liegt südlich des Ortes Wiedergeltingen an der Ortsverbindungsstraße (Bahnhofstraße) zwischen Wiedergeltingen und Weicht zwischen der Bahnlinie Buchloe – Memmingen und der Autobahn A 96. Der Hauptgeltungsbereich umfasst die Grundstücke und Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.-Nrn. 873/2 (wasserführender Graben), 884, 887, 888, 889,890, 981/1 (TF Feldweg), 893, 897, 898, 900, 906/1 (TF Feldweg), 907/4 (TF Feldweg), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 1074/2 (Feldweg), 1075 und 1076 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 17,2 ha (171.930 m<sup>2</sup>) auf.

Die Gebiete der Teilgeltungsbereiche liegen östlich des Ortes Wiedergeltingen, südlich und nördlich des Flurweges „Riedweg“. Der Teilgeltungsbereich **A** umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 697 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 1,67 ha (16.768 m<sup>2</sup>) auf. Der Teilgeltungsbereich **B** umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 740 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 1,29 ha (12.982 m<sup>2</sup>) auf. Der Teilgeltungsbereich **C** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 744 und 745 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 2,11 ha (21.100 m<sup>2</sup>) auf. Die Gesamtfläche aller Geltungsbereiche beträgt demnach 22,2 ha (222.780 m<sup>2</sup>).

Ziel der Gemeinde, welche ebenfalls Gesellschafter im Regionalwerk Unterallgäu ist, ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Wiedergeltingen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Des Weiteren ist der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen ein Ziel des überragenden öffentlichen Interesses der Bayerischen Staatsregierung, um die Versorgungssicherheit im Freistaat sicher zu stellen und dient der öffentlichen Sicherheit. Da mit der Flächenausweisung eines Sondergebietes für die Erzeugung und auch Speicherung von erneuerbaren Energien eben genau diesem Ziel Rechnung getragen wird, liegt die gegenständlichen Planung somit eindeutig im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Durch den Vorhabensträger wird einen regionale Wertschöpfung fokussiert.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 2a BauGB ein **Umweltbericht** erstellt, welcher in der Begründung zum Bebauungsplan integriert ist, und es wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die **Eingriffsregelung** nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG war anzuwenden. Es wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine detaillierte Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs durchgeführt.

Die **Umweltbelange** und die **Schutzgüter** wurden durch die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung berücksichtigt:

- Höchstzulässige GRZ = 0,6;
- Höchstzulässige GR = 2,5 % der Anlagenfläche;

- Festsetzung von Ramppfahlgründung aus zinkfreien wirkstabilen Materialien oder mit Korrosionsschutzlegierung;
- Festsetzung der Baumateriallagerflächen auf geplanten Gebäudestandorten oder Wegen sowie ein Nicht-Befahren bei nasser Witterung zum Schutz vor Verdichtung;
- Festsetzungen zur Bodenbearbeitung (Schutz Bodengefüge);
- vollständige Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers;
- wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrt, Wege und sonstigen Verkehrsflächen;
- Begrenzung der maximal zulässigen Höhe für die Transformatorenstationen und die Photovoltaik-Modulbauwerke sowie Festlegung der Mindesthöhe für die Modulreihen;
- Festsetzung von Blendschutzmaßnahmen;
- Festsetzung der Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Flächenhafte Extensivierung und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünland
- Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzenarten mit Festlegung der Mindestanforderungen, Verwendung von autochthonem (gebietseigenem) Pflanzenmaterial;
- Zeitliche Bindung der Pflanzmaßnahmen zur frühzeitigen Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes;
- Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleintiere und Niederwild;
- Grünordnerisches Gesamtkonzept mit Bezug zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen der Goldammer und des Sumpfrohrsängers;
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutzeiten der kartierten Feldvögel;
- Ausgleichsmaßnahme für die Schafstelze und die Feldlerche;

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die Vorgaben und Voraussetzungen zur Anwendung des **Vereinfachten Verfahrens** in Bezug auf die Ermittlung des Ausgleichbedarfes. Ebenso werden die Voraussetzungen des Anwendungsfalls 1 erfüllt. Demnach bleibt festzustellen, dass unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen **keine erhebliche Beeinträchtigung bzw. kein erheblicher Eingriff** vor. Daher ist auch keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs und flächenhafte Verortung von Ausgleichsflächen, ausgenommen zum Artenschutz, notwendig.

Die in dem vorliegenden Umweltbericht gezogenen Schlüsse wurden - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen und Grundlagen über das Plangebiet - aus dem allgemein bekannten Wissen über die Schutzgüter und deren Reaktionen bei Eingriffen abgeleitet und auf das Plangebiet übertragen.

Die **Umweltprüfung** ergab bei keinem der geprüften Umweltbelange eine derart kritische Bewertung, dass die Änderung des Bebauungsplanes in Frage zu stellen gewesen wäre. Insgesamt ergab sich eine geringe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

## **5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

### **5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit Bekanntmachung vom 03.07.2025 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über den Bebauungsplan unterrichtet und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Bis zum Termin vom 08.08.2025 (Äußerungs- und Beteiligungsfrist) ging **keine** Äußerung von Privatpersonen ein.

### **5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Es wurden mit Schreiben vom 04.07.2025 insgesamt 36 Stellen (darunter mehrere Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 08.08.2025 Zeit, sich zu äußern.

Es gingen Stellungnahmen von 22 Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein, davon bedurften 13 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Die für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes umweltrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt (Die vollständigen Auswertungen (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschrift dokumentiert.):

Nr.	Umweltbezogene Stellungnahme zu	Träger öffentlicher Belange	Umweltbezogene Belange	Reaktion / Behandlung in der Planung
1	Boden / Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Feststellung, dass auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen.	<p>Grundsätzliche Kenntnisnahme, dass auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig Agri-Photovoltaikanlage entwickelt werden sollten. Im gegenständlichen Fall wird dies aber durch die Gemeinde abgelehnt. Grundsätzlicher Hinweis, dass bei der Standortwahl (vgl. hierzu Begründung zur parallelen Flächennutzungsplanänderung) auch die Vorgaben der Raumordnung, wie das Ziel des Flächensparens, geprüft und gegenüber dem beabsichtigten Nutzen der geplanten PV-Anlage abgewogen.</p> <p>Der Planungswunsch der Gemeinde und auch des Vorhabensträgers ist die Entwicklung einer Anlage mit hohem Stromertrag, da dieser regional u. A. an die Mitgliedsgemeinden und den Landkreis als Teilhaber am Regionalwerk Unterallgäu vermarktet wird und damit zur regionalen Wertschöpfung sowie zum lokalen Klimaschutz beiträgt. Gleichzeitig soll möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Um einen vergleichbaren Stromertrag pro Jahr aus einer vertikalen Agri-PV-Anlage zu erreichen, müsste das ca. 2,5-fach an landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Dies scheitert schlicht und ergreifend an der Flächenverfügbarkeit, während hingegen bei der gegenständlichen Anlage die Entwicklung gesichert ist.</p> <p>Aufgrund der hohen Standorteignung, dem überragenden öffentlichen Interesses, dem Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und der mangelnden Flächenverfügbarkeit zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaikanlage mit vergleichbaren</p>

				Ertrag wird der Stellungnahme in diesem Punkt nicht stattgegeben.
		Wasserwirtschaftsamt Kempten	<p><u>Altlasten:</u> Hinweis, dass keine Altlastverdachtsflächen und oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels werden im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes Bedingungen / Auflagen und Hinweise zu Bautätigkeiten sowie Ausführung der Anlage genannt. Forderung nach Festsetzung.</p> <p>Zunächst werden zum Schutz des grundwasserbeeinflussten Boden Hinweise und Maßnahmen genannt, die während der Bautätigkeiten zum Schutz vor Verdichtungen beitragen sollen:</p>	<p><u>Altlasten:</u> Kenntnisnahme Hinweise</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Grundsätzliche Kenntnisnahme mit teilweiser Stattgebung der grundlegenden Maßnahmen zu Bautätigkeiten.</p> <p>Ergänzung bisher nicht genannter DIN 19639 und DIN 19731 unter Hinweise durch Text, Ziffer H 4 „Bodenschutz“.</p> <p>Ablehnung Festsetzung zu Kettenfahrzeugen (Pressung max. 15 kPa), da landwirtschaftliche Maschinen stärker Verdichten als Baufahrzeuge. Daher nur Empfehlung zur Verwendung von Kettenfahrzeuge und Bodenschutzmaßnahmen nach Din 19639.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere technische Regeln über die Bodenbearbeitung</li> <li>- Verwendung von Kettenfahrzeugen (Pressung max. 15 kPa)</li> <li>- Unterlassung der Befahrung bei nassen Verhältnissen</li> <li>- Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen auf bereits verdichteten oder geplanten verdichteten Standorten</li> <li>- Erschließungswege bodenschonend zu befahren</li> </ul> <p>Einwendungen und Hinweise zum Aufbau der PV-Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Verwendung von zinkwirksamen Materialien einschließlich Legierungen mit Zink</li> <li>- Kabelgräben sind schichtenweise herzustellen</li> <li>- Nachträgliche abflussverzögernde Maßnahmen sollte in den nächsten 5 Jahren Erosionen auftreten</li> <li>- Beim Rückbau sind die Bodenschichten wieder herzustellen</li> </ul> <p>Hinweis, dass es durch zinkhaltige Anlagenteile, Zink in den Boden eingetragen wird. Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung dürfen nicht überschritten werden. Daher sind vor Errichtung der Anlage und nach Rückbau der Anlage die Zinkwerte des Boden fachgerecht durch Gutachten zu prüfen.</p>	<p>Festsetzung, dass bei nasser Witterung ein Befahren des Bodens zu unterlassen ist.</p> <p>Festsetzung, zu Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen auf bereits befestigten oder geplanten befestigten Flächen zu errichten sind.</p> <p>Keine Festsetzung, jedoch Empfehlung zu bodenschonenden Befahren der Erschließungswege.</p> <p>Grundsätzliche Kenntnisnahme mit teilweiser Stattgebung der Einwendungen und Hinweise zum Aufbau der PV-Anlage.</p> <p>Ablehnung einer Festsetzung von ausschließlich zinkfreien Materialien für das Planungsgebiet sowie eine Bodenuntersuchung ab, da aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine schädliche Bodenveränderung oder eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erwartet wird. Orientierungswerte für Zink im Boden liegen weit unter dem anzuwendenden Prüfwert der Bodenschutzverordnung. Zu erwartender Eintrag durch die Unterkonstruktion während der Standzeit bleibt ebenfalls unter dem Prüfwert. Gleichzeitige Reduzierung Zinkeintrag durch ausbleibende Düngung aus Landwirtschaft. Keine Gefährdung Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Dennoch Festsetzung, dass die Rammpfähle zumindest eine Korrosionsschutzlegierung, welche den Zinkeintrag um 50% – 75% reduzieren, aufweisen müssen oder das</p>
--	--	--	---	--

			<p>zinkfreie wirkstabile Materialien genutzt werden müssen (Grundwasserschutz).</p> <p>Festsetzung, dass die Bodenschichten bei Kabelgräben wieder herzustellen sind und bei Rückbau der Anlage die Anlagenteile fachgerecht zurückzubauen sind.</p> <p>Ablehnung Festsetzung zum Monitoring, da aufgrund der geringen Versiegelung und der Beibehaltung der bestehenden Geländetopografie keine Verschlechterung der Erosion oder der Abflussgeschwindigkeit zu erwarten ist. Ergänzung Hinweise durch Text, dass bei einer Verschlechterung der Situation ggf. nachträglich abflussverzögernde Maßnahme notwendig werden.</p>
	Untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis, dass keine schädlichen Bodenveränderungen im Planungsgebiet bekannt sind. Ferner werden Hinweise zur Bauausführung gegeben.	Feststellung, dass unter den Hinweisen durch Text, Ziffern H 5 und H 6 ausreichend auf die Altlastensituation bzw. auf die Pflichten bei Auffinden von schadstoffbelastenden Boden hingewiesen wurde. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht notwendig.
	Bayerischer Bauernverband Unterallgäu	<p>Ablehnung der PV-Anlage. Feststellung, dass bereits zahlreiche Anlagen zur dezentralen Energieversorgung beitragen und im Gemeindegebiet bereits seit 2009 (!) eine größere Anlage in Betrieb ist.</p> <p>Kritik des Flächenverbrauchs von landwirtschaftlichen Flächen. Betonung erhebliches Potential bei dem Ausbau der Anlagen auf Dach- und Fassadenflächen. Der Kreisverband des BBV sieht die Flächen im Geltungsbereich der aktuellen Änderung des FNP als ertragreiches Ackerland an. Es</p>	Kenntnisnahme der Einwände des Bayerischen Bauernverbandes. Hinweis auf die gesamtgemeindliche Analyse im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung über die grundsätzliche Standorteignung und alternative Flächen oder Standortmöglichkeiten. Dabei wurden auch die Vorgaben der Raumordnung, wie das Ziel des Flächensparens, geprüft und gegenüber dem beabsichtigten Nutzen der geplanten PV-Anlage abgewogen. Zusammenfassend konnte die Gemeinde daher aus der durchgeführten Standortanalyse feststellen : Die geplante Flächenausweisung stellt einen geeigneten Standort für eine PV-Anlage dar. Es liegt lediglich eine mittlere Ertragsfähigkeit der

			soll zudem dem Ziel des Flächensparens der Staatsregierung widersprechen.	<p>landwirtschaftlichen Flächen vor, und zwar bei gleichzeitigen Fehlen von geeigneten anderen Flächen mit niedriger Ertragsfähigkeit oder Konversionsstandorten im Gemeindegebiet.</p> <p>Anerkennung, dass bei Ausbau der PV-Anlagen auf Dach- und an Fassadenflächen noch Potential im Gemeindegebiet besteht. Hier sind gerade einmal ca. ein Drittel der Potentiale auf Dachflächen ausgeschöpft. Feststellung, dass in den vergangenen zwei Jahren viele Privateigentümer nachgerüstet haben. Da es sich bei den meisten Gebäuden um Bestandsbauten und Privateigentum handelt, hat die Gemeinde keine rechtliche Handhabe über den weiteren Ausbau und Aktivierung dieser zugegebenermaßen noch vorhandenen Potentialflächen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde insgesamt zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Einwänden wurde aufgrund der jeweils geführten Argumentation nicht stattgegeben und die Planung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit weitergeführt. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.</p>
2	Wasser	Wasserwirtschaftsamt Kempten	<p><u>Wasserversorgung / WSG</u>: Hinweis, dass das nächstgelegene WSG ca. 180 m südlich liegt.</p> <p><u>Grundwasserstände</u>: Hinweis auf den sehr geringen Grundwasserflurabstand</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>: Hinweis auf ein neues DWA-Arbeitsblatt</p>	<p><u>Wasserversorgung / WSG, Grundwasserstände, Niederschlagswasserbeseitigung</u>: Kenntnisnahme Hinweise und Ergänzung neues DWA-Arbeitsblatt.</p> <p><u>Gewässer und Hochwasser</u>: Kenntnisnahme Feststellungen und Hinweis zu den Gewässern und dem Hochwasserschutz. Hinweis, dass die Gefährdungslage bereits in der Begründung beschrieben ist. Feststellung, dass die Festsetzung § 7 Nr. 1 ein Bodenabstand von mind. 20 cm für Einfriedungen vorschreibt. Ergänzung Festsetzung § 6,</p>

		<p><u>Gewässer und Hochwasser:</u> Hinweis auf die Überflutungsgefahren; Vorschlag zur Festsetzungen, dass die Zaununterkante 0,15 m über der Geländeoberfläche liegen soll und elektrische Anlagenteile hochwassersicher angebracht werden sollen; Hinweis, dass Retentionsraumverlust auszugleichen ist</p> <p><u>Gewässerökologie:</u> Vorgabe, dass zum Hungerbach ein 10 m Pufferstreifen und zum südlichen Graben ein 5 m Pufferstreifen einzuhalten ist. Hinweis zur Verbesserung der Beschattung. Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes sind zu beachten.</p>	<p>dass die elektrischen Anlagenteile hochwassersicher anzubringen sind.</p> <p><u>Gewässerökologie:</u> Hinweis, dass die gewünschten Uferpufferstreifen eingehalten werden und die Gefährdung durch Überflutungen und den geringen Grundwasserflurabstand in der Begründung beschrieben wurde. Hinweis, dass Festsetzungen zur Grünordnung getroffen wurden. In Grünfläche 5 sind ergänzende Pflanzungen von Gebüschern vorgesehen. Die bestehende Vegetation wird erhalten. Hinweis, dass für den gegenständlichen Abschnitt des Hungerbaches keine Gewässerentwicklungsmaßnahmen vorliegen.</p>
	Sachgebiet Wasserrecht (Landratsamt Unterallgäu)	<p><u>Öffentliche Wasserversorgung:</u> Feststellung, dass kein Trinkwasseranschluss benötigt wird und Plangebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt</p> <p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Feststellung, dass keine Abwasserbeseitigung benötigt wird</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Feststellung, dass das Regenwasser versickert wird und keine Reinigungsmittel zulässig sind</p> <p><u>Oberflächen- und wild abfließendes Hangwasser:</u> Hinweis auf die beiden Oberflächengewässer im und angrenzend an den Geltungsbereich. Feststellung, dass die Beurteilung der Gefährdung durch Starkregenereignisse und Überflutung ausreichend ausgeführt wurde.</p>	<p><u>Öffentliche Wasserversorgung:</u> Kenntnisnahme der Feststellungen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Kenntnisnahme der Feststellung.</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Kenntnisnahme der Feststellungen.</p> <p><u>Oberflächen- und wild abfließendes Hangwasser:</u> Kenntnisnahme der Hinweise und Feststellungen.</p>
	Bayerischer Bauernverband Unterallgäu	Sieht die Zugänglichkeit der angrenzenden Gewässer als nicht gegeben an. Diese sei zuverlässig sicherzustellen.	Dem Einwand der fehlenden Zugänglichkeit des Wassergrabens sowie des Hungerbaches wird nicht stattgegeben.

				In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird entlang des Grabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 916 ein Feldweg geplant um die Bewirtschaftung oder Pflege des Gewässers zu ermöglichen. Auch der bestehende Feldweg entlang des Hungerbachs bleibt generell erhalten. Die Zugänglichkeit dieser Wege wird durch die Anlage nach Inbetriebnahme nicht eingeschränkt sein.
3	Immissionen (Blendung)	Fernstraßenbundesamt Autobahn GmbH	Hinweis, dass die Blendung der Verkehrsteilnehmer ist zu verhindern. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht eingeschränkt werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen auszuführen.	Hinweis auf inzwischen erstelltes Blendgutachten; Feststellung, dass Reflexionen vorliegen. Die Gemeinde folgt der Empfehlung des Gutachtens und trifft entsprechende Festsetzungen zum Blendschutz (Sichtschutzzaun / Wall). Entsprechende Ergänzung der Planzeichnung und Festsetzungen Das Blendgutachten wird als Anlage zur Begründung beigefügt.
		Eisenbahnbundesamt	Hinweis, dass keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen durch Blendung entstehen dürfen. Ggf. sind Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.	Hinweis auf inzwischen erstellten Blendgutachten. Feststellung, dass entlang der Bahnstrecke Reflexionen vorliegen, Vermeidungsmaßnahmen gem. dem Gutachten wurden festgesetzt (Ausrichtung der Montagesysteme (Modultische), alternativ Anlage ein Sichtschutzes). Entsprechende Ergänzung der Planzeichnung und Festsetzungen. Das Blendgutachten wird als Anlage zur Begründung beigefügt.
		Deutsche Bahn GmbH	Feststellung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden dürfen.	Hinweis auf inzwischen erstellten Blendgutachten. Feststellung, dass entlang der Bahnstrecke Reflexionen vorliegen, Vermeidungsmaßnahmen gem. dem Gutachten wurden festgesetzt (Ausrichtung der Montagesysteme (Modultische), alternativ Anlage ein Sichtschutzes). Entsprechende Ergänzung der Planzeichnung und Festsetzungen. Das Blendgutachten wird als Anlage zur Begründung beigefügt.

4	Verkehr (Sachgut)	Fernstraßenbundesamt  Autobahn GmbH	<p>Feststellung, dass die Belange der Autobahn aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone berührt werden. Es wird klargestellt, dass keine Ausbauvorhaben vorgesehen sind.</p> <p>Hinweis, dass die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung darzustellen sind. Die Anbauverbotszone ist von Nebenanlagen (Trafostationen, Speichern und dgl.) freizuhalten Dazu zählen auch Container oder Aufschüttungen. Ablehnung vom Heranrücken &lt;20m an die BAB.</p> <p>Bitte um Nachweis, dass Störungen der Anlage einschließlich Bränden effektiv und ohne Inanspruchnahme der und gesteigerten Risiken für die Autobahn bekämpft werden können.</p> <p>Hinweis, dass Einfriedungen nur in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente, vielmehr umfahrbare oder abscherbare) zulässig sind.</p> <p>Hinweis, dass Blendung durch Beleuchtungsanlagen vermieden werden muss. Dies bezieht sich auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.</p> <p>Hinweis, dass von der geplanten Maßnahme (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z. B. Rauch, Staub etc. ausgehen dürfen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn beeinträchtigen können.</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweise.</p> <p>Ergänzung Planzeichnung um die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone. Ergänzung der textlichen Festsetzungen, dass Trafostationen, Speicher, Nebengebäude und Baucontainer innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind.</p> <p>Feststellung, dass kein gesteigertes Risiko für straßenrechtliche Belange durch die Brandvermeidung oder Brandbekämpfung gesehen wird. Erläuterung, dass im Brandfall die Flächen von Norden angefahren werden. Die südlichen Grünflächen dienen dabei als Puffer zur baulichen Anlage und können im Notfall befahren werden.</p> <p>Hinweis auf bestehende Festsetzungen zu Einfriedungen. Keine Zulässigkeit von Mauern oder Betonelementen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis. Beleuchtung der Anlage nicht gestattet. Ergänzung Hinweise durch Text wegen Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis und Ergänzung unter Hinweis durch Text, Ziffer H 10.</p>
---	-------------------	---	--	--

		Eisenbahnbundesamt	Hinweis, dass der Eisenbahnbetrieb durch Bauarbeiten nicht gefährdet werden darf. Vom Bahnbetrieb können Emissionen ausgehen.	Kenntnisnahme Hinweise. Feststellung, dass unter den Hinweisen durch Text, Ziffer H 12 die wichtigsten Vorgaben und Punkte zur Bauausführung entlang von Bahntrassen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes formuliert sind.
		Deutsche Bahn GmbH	Feststellung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Hinweis auf Immissionen des Bahnbetriebes. Nennung von Bedingungen / Auflagen / Hinweisen für die ausführenden Bauarbeiten. (Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, technische Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, die die Bauphase betreffen).  Hinweis, dass die Abstandsregelungen einzuhalten sind. Hinweise zu Leitungskreuzungen mit Bahnanlagen. Hinweis, dass für die Baugrundstücke Dienstbarkeiten zugunsten der DB vorliegen können.	Hinweis, dass unter den Hinweisen durch Text, Ziffer H 12 bereits viele dieser Vorgaben für die Bauphase genannt sind. Prüfung auf Vollständigkeit. Ggf. Ergänzung. Ergänzung Hinweise durch Text wegen Immissionen des Bahnbetriebes.  Kenntnisnahme der Hinweise. Einhaltung der Abstandsflächen gegeben.
5	Eingriffsregelung / Biotopschutz	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Beweidung der Flächen wird befürwortet.	Festsetzungen wird sowohl die Mahd der Flächen als auch eine Beweidung zulassen. Hinweis, dass es dem Anlagenbetreiber die Wahl der Pflegemethode freisteht.
		Autobahn GmbH	Die angrenzende Ausgleichsfläche darf nicht beeinträchtigt werden.	Ausschluss einer negative Beeinträchtigung der Ausgleichsfläche (AGF) aufgrund der Abstände (min. 11 m) zwischen AGF und Baugrenze.

		Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Anmerkung, dass die Eingriffsregelung und der Artenschutz in die Unterlagen noch einzuarbeiten sind.  Hinweis auf das angrenzende Biotop am Bahndamm und dass eine Verschattung des Magerrasens möglichst vermieden werden soll.	Hinweis, dass zum Entwurfsstand die Grünordnung, die Eingriffsregelung und der Artenschutz ausgearbeitet wurden. Das Artenschutzgutachten ist als Anlage den Satzungsunterlagen beigelegt.  Kenntnisnahme Anmerkungen und Hinweise zum Biotop. Hinweis, dass die Baumreihe wurde zum Schutz des Biotopes vor einer zu deutlichen Verschattung zurück genommen wurde. Vorgesehene Heckenpflanzung hält Mindestabstand von 5,5 m zum Biotop ein und erreicht nur eine Wuchshöhe von ca. 4 m.
6	Bodendenkmal (Kulturgut)	Kreisheimatpflege Frühgeschichte	Hinweis, dass sich in der Nähe ein Bodendenkmal befindet und bauausführenden Firmen auf Art. 8 Bay. Denkmalschutzgesetz hinzuweisen sind.	Kenntnisnahme des Hinweises. Das Bodendenkmal liegt ca. 330 m westlich des Geltungsbereiches. Die wurde in der Begründung berücksichtigt. Hinweis auf Art. 8 bereits in den Hinweisen durch Text enthalten. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
7	Brandschutz	Brandschutzdienststelle (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis auf die Vorgaben für Feuerwehrezufahrten und deren Bauausführung;  Vorgabe, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen ist und Hinweisschilder mit wichtigen Informationen an den Zufahrten des Geländes anzubringen sind;	Feststellung, dass unter den Hinweisen durch Text, Ziffer H11 die entsprechenden Angaben bereits enthalten sind. Den Belangen des Brandschutzes und der Brandbekämpfung wurde damit genüge getan. Der Vorhabensträger wird auf die Vorgaben des Brandschutzes hingewiesen. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
8	Jagd (Kulturgut)	Untere Jagdbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis, dass keine Leitungen im Planungsgebiet vorhanden sind und keine Neuverlegung geplant ist.	Kenntnisnahme. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
9	Bestandsleitungen (Sachgut)	Vodafone GmbH (Telekommunikationsnetzbetreiber)	Hinweis, dass kein erheblicher Einschnitt in das Jagdrevier und kein besonderes jagdliches Potenzial vorliegt.	Kenntnisnahme. Eine Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.

### 5.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Bekanntmachung vom 09.12.2025 wurde die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan unterrichtet und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Bis zum Termin vom 19.01.2026 (Äußerungs- und Beteiligungsfrist) ging **keine** Äußerung von Privatpersonen ein.

### 5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurden mit Schreiben vom 10.12.2025 insgesamt 35 Stellen (darunter mehrere Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 19.01.2026 Zeit, sich zu äußern.

Es gingen Stellungnahmen von 19 Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein, davon bedurften 8 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Die für die Neuaufstellung der Bebauungsplanänderung umweltrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt (Die vollständigen Auswertungen (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschrift dokumentiert.):

Nr.	Umweltbezogene Stellungnahme zu	Träger öffentlicher Belange	Umweltbezogene Belange	Reaktion / Behandlung in der Planung
1	Boden / Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2), Feststellung, dass keine neuen Belange berührt werden.	Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Hinweis, dass die Auswahl des Standortes und der Anlagenart nach sorgfältiger Abwägung aller Belange insbesondere deren der Landwirtschaft durchgeführt wurde. Hinweis, dass Beweidung zugelassen wurde. Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
		Wasserwirtschaftsamt Kempten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2)	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Feststellung der Gemeinde, dass den Ausführungen der vorherigen Abwägung durch Nicht-Äußerung zugestimmt wird. Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.

2	Wasser	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2)	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
		Sachgebiet Wasserrecht (Landratsamt Unterallgäu)	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2)	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
		Stadt Buchloe	Hinweis auf geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes südlich der Autobahn. Daher sind den Vorgaben zum Grundwasserschutz Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme. Hinweis auf bestehende Festsetzungen zum Grundwasserschutz. Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
3	Immissionen (Blendung)	Eisenbahnbundesamt	Feststellung, dass die Belange durch die angrenzende Bahnlinie berührt werden. Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Festhalten an bisherigen Hinweisen. Feststellung des Blendgutachten und Festsetzung der Blendschutzmaßnahmen.	Kenntnisnahme. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird durch die Blendschutzmaßnahmen sichergestellt. Verweis auf Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
		Deutsche Bahn GmbH	Kenntnisnahme der Änderungen (Blendgutachten + Maßnahmen + Hinweise durch Text). Verweis auf vorherige, weiterhin gültige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2).	Kenntnisnahme. Verweis auf Abwägung zur Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Feststellung der Gemeinde, dass den Blendschutzmaßnahmen durch Kenntnisnahme zugestimmt wird. Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
4	Verkehr (Sachgut)	Eisenbahnbundesamt	Feststellung, dass die Belange durch die angrenzende Bahnlinie berührt werden. Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Feststellung des Blendgutachten.	Kenntnisnahme. Verweis auf Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.
		Deutsche Bahn GmbH	Kenntnisnahme der Änderungen (Hinweise durch Text). Verweis auf vorherige, weiterhin gültige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2).	Kenntnisnahme. Verweis auf Abwägung zur Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.

5	Artenschutz	Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Feststellung von Ungereimtheiten in den Festsetzungen zum Artenschutz. Darüber hinaus besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme Hinweis auf die Ungereimtheiten zwischen dem Bearbeitungsverbot und den Ansaatzeiten. Nachrichtliche Korrektur der Festsetzungen. Hinweis, dass ein Bearbeitungsverbot für die Flächen festgesetzt wurde.
6	Bestandsleitungen (Sachgut)	Telekom Deutschland GmbH (Telekommunikationsnetzbetreiber)	Verweis auf Bestandsleitung in den Verkehrswegen angrenzend an die Teilgeltungsbereiche B und C. Deren Betrieb und Bestand muss gewährleistet bleiben. Für eine zukünftigen Erweiterung des Nutzes in allen Verkehrswegen sind geeignete Trassen vorzusehen.	Kenntnisnahme. Hinweis, dass die Festsetzungen zu den Teilgeltungsbereichen nur Bewirtschaftungsvorgaben enthalten. Ausschluss einer Betroffenheit. Eine redaktionelle Änderung der Satzungsunterlagen wurde nicht notwendig.

## 6 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES - ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Wiedergeltingen sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Der Standort im gegenständlichen Plangebiet verfügt insbesondere über die Eignungskriterien Flächenverfügbarkeit und gesicherte Erschließung. Für detaillierte Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten und deren Verfügbarkeit wird auf die Begründung zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Darüber hinaus erfüllt der Standort im Wesentlichen die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Des Weiteren ist der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen ein Ziel des überragenden öffentlichen Interesses der Bayerischen Staatsregierung, um die Versorgungssicherheit im Freistaat sicher zu stellen und dient der öffentlichen Sicherheit. Da mit der Flächenweisung eines Sondergebietes für die Erzeugung und auch Speicherung von erneuerbaren Energien eben genau diesem Ziel Rechnung getragen wird, liegt die gegenständliche Planung somit eindeutig im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Eine eingehende Überprüfung von alternativen Standorten und Planungsmöglichkeiten wurde im Rahmen der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Kap. 4.7 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung) durchgeführt.

Wiedergeltingen, den .....

(Siegel)

.....

Norbert Führer, 1. Bürgermeister

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-  
Orts- und Freiraumplanung  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse  
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner  
Buchloer Straße 1  
86879 Wiedergeltingen

---

Anna-Lina Risse  
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Wilhelm Daurer  
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner